

# Richtlinien Beschaffungswesen



**Einwohnergemeinde Ringgenberg**

**Gemeinderat vom 1. April 2019**

**mit Änderungen vom 7. Dezember 2021**

**(Anpassung an geänderte Gemeindeordnung per 1. Januar 2021)**

Gestützt auf unten aufgeführte übergeordnete Grundlagen erlässt der Gemeinderat Ringgenberg folgende Richtlinien:

### Grundlagen bilden

- GATT-WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA, SR o.632.231.422)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 (IVöB, SR 172.056.5)
- Gesetz des Kantons Bern über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG, BSG 731.2)
- Verordnung des Kantons Bern über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16.10.2002 (ÖBV, BSG 731.21)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg (GO, Nr. 101.1)

Die finanziellen Befugnisse in den Kommissionen gemäss Anhang I der GO liegen bei der Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall.

Gemäss Art. 4 der GO liegt die Finanzkompetenz des Gemeinderates bis CHF 80'000.00, darüber liegend bei der Gemeindeversammlung.

Die geltenden Schwellenwerte stellen sich wie folgt dar:

Verfahrensart	Bauloistung		Lieferung	Dienstleistung
	Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe		
Offenes / Selektives Verfahren	ab 500'000.00	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 250'000.00
Einladungsverfahren	unter 500'000.00	unter 250'000.00	unter 250'000.00	unter 250'000.00
Freihändiges Verfahren	unter 300'000.00	unter 150'000.00	unter 100'000.00	unter 150'000.00

### Artikel 1

Ob Aufträge im offenen oder selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### Artikel 2

Kommt das Einladungs- oder freihändige Verfahren zur Anwendung, bestimmt der Gemeinderat, wer zu begrüssen ist. Liegt die Finanzkompetenz bei den Kommissionen, bestimmen Sie, wer zu begrüssen ist.

### Artikel 3

Übersteigt die Offerte den Betrag von CHF 20'000.00, ist die Vergebung der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen Sache des Gemeinderates.

### Artikel 4

Die Kommissionen können bezüglich Konkurrenz und Vergebung der Aufträge Anträge an den Gemeinderat stellen.

### Artikel 5

Im Rahmen der Beschaffung ist bis CHF 20'000.00 im Minimum eine Offerte einzuholen, im Finanzrahmen darüber sind, wenn möglich, drei Offerten einzuverlangen. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung von Qualität und Nachhaltigkeit, im freihändigen Verfahren kann bis 5% von der günstigsten Offerte abgewichen werden.

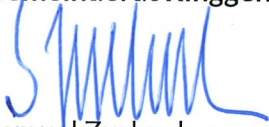
### Artikel 6

Die Richtlinien treten mit der Genehmigung im Gemeinderat in Kraft.

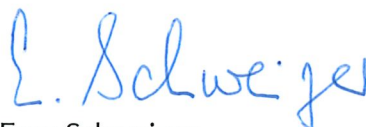
Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2021.

Ringgenberg, 8. Dezember 2021

**Gemeinderat Ringgenberg**



Samuel Zurbuchen  
Gemeindepräsident



Erna Schweizer  
Gemeindeschreiberin